

Schiennetz-Benutzungsbedingungen

—

Besonderer Teil (SNB-BT)

Stand: 01.01.2011

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2	SNB – Allgemeiner Teil	5
1.3	SNB – Besonderer Teil	5
1.4	Geschäftsverbindung	5
1.5	Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes	5
1.6	Veröffentlichungen	5
1.7	Ansprechpartner	5
2	Beschreibung des Schienennetzes	6
2.1	Schienennetz und Verkehrsleistungen	6
2.2	Ausnahmeregelung	6
2.3	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	6
2.4	Übergänge zu anderen Streckennetzen	6
2.5	Bekanntgabe von Änderungen	6
2.6	Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	6
2.7.	Zusätzliche Betriebszeiten	6
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	7
3.1	Voraussetzung für die Zuweisung	7
3.2	Bereitstellung von Betriebsmittel	7
3.3.	Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte	7
3.4	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	7
3.5	Einsatz von Dampflokomotiven	7

4	Antrags- und Zuweisungsverfahren	7
4.1	Form der Anmeldung	7
4.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	7
4.3	Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	7
4.4	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen	8
4.5	Trassenstornierung	8
4.6	Durchführung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.7	Dauerhafte Genehmigung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.8	Gefahrguttransporte	8
5	Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität	8
5.1	Bereitstellung im Internet	8
5.2	Trassenstudien, Bearbeitung und Frist	9
5.3	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	9
6	Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen	9
6.1	Zugang zum Kommunikationsnetz	9
6.2	Medienversorgung	9
7	Notfallmanagement	9
8	Entgeltgrundsätze	9
8.1	Bestandteile der Pflichtleistung	10

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bspw.	Beispielsweise
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
LWS	LWS Lappwaldbahn Service GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NNR	Norddeutsche Naturstein Rail GmbH
Nr.	Nummer
Pos.	Position
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Norddeutsche Naturstein Rail GmbH (im Folgenden „NNR“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte gemäß Anlage 1 EIBV.

Die SNB der NNR sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 SNB – Allgemeiner Teil

Die SNB-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der NNR und Zugangsberechtigten.

1.3 SNB – Besonderer Teil

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

1.4 Geschäftsverbindung

Die SNB stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der NNR und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergeben.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NNR und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der NNR zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.lappwaldbahn.de
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

1.7 Ansprechpartner

Für kaufmännische Belange:

Norddeutsch Naturstein Rail GmbH
Geschäftsführer
Herr Werner
Altenhäuser-Str. 41
39345 Flechtingen

Für bahnbetriebliche Belange

LWS Lappwaldbahn Service GmbH
Leiter Infrastruktur
Herr Klemens Palt
Am Bahnhof 4
39356 Weferlingen

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der NNR dargestellt. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der NNR sind für den Güterverkehr eingerichtet.

Folgende Strecken werden von der NNR betrieben:

- Strecke 6892 Abzw Haldensleben Florastraße – Emden (Kreis Haldensleben)
- Strecke 6893 Abzw Süplingen – Dönstedt-Steinwerke.

Die Betriebsführung für alle Strecken der NNR obliegt der LWS Lappwaldbahn Service GmbH (im Folgenden „LWS“ genannt).

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund von besonderen örtlichen oder baulichen Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der LWS. Die betrieblichen und technischen Parameter des Schienennetzes sind in der SbV der entsprechenden Strecke enthalten. Zur Kommunikation mit der Zugleitzentrale LWS ist die Ausrüstung der Züge der Zugangsberechtigten mit Mobiltelefonen zwingend erforderlich. Die Rufnummern dieser Mobiltelefone müssen bei der Trassenanmeldung, spätestens jedoch vor dem Befahren der Infrastruktur, der LWS bekanntgegeben werden.

2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht in folgenden Betriebsstellen:

- Strecke 6862 Abzw Haldensleben Florastraße Übergang zur DB Netz AG
- Strecke 6892 Emden (Kreis Haldensleben) Übergang zur LWS

2.5 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten direkt durch die NNR bzw. LWS bekannt gegeben.

2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

Die Streckenöffnungszeiten für das Schienennetz der NNR sind mit dem Trassenpreissystem der NNR bekanntgeben.

Die Nutzung der unter Punkt 2.4 genannten Übergänge richtet sich auch nach den Betriebszeiten der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

2.7 Zusätzliche Betriebszeiten

Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der NNR bzw. der LWS Verkehrsleistungen auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinaus gehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zugleitung) erforderlich.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Bereitstellung von Betriebsmittel

Gegen Erstattung der entstehenden Kosten werden den Zugangsberechtigten vor Verkehrsaufnahme die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherheitseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheits- und Vierkantschlüssel etc.) in der erforderlichen Anzahl durch die NNR zur Verfügung gestellt.

3.3 Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die SbV der entsprechenden Strecke in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.4 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der NNR, zum Betrieb funkferngesteuerter Tfz, wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tfz auf der Infrastruktur der NNR sind in der SbV der entsprechenden Strecke aufgeführt.

3.5 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Die Entgeltregelung für Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Annahme des Trassenangebotes ist im Trassenpreissystem der NNR veröffentlicht.

4.5 Trassenstornierung

Bei der NNR bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der NNR Stornierungsentgelte gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwewagentransporte). Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der NNR ein Entgelt gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die NNR bzw. LWS zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen.

Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der NNR und der LWS.

4.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der NNR durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

5 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

5.1 Bereitstellungen von Informationen

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EIBV kann das Verzeichnis über die verfügbare Schienenwegkapazität in den Geschäftsräumen der NNR eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

5.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes. Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden, gegen Erstattung eines Entgeltes, von der LWS Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der NNR wird Güterverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte der NNR unterliegen keiner hohen Kapazitätsauslastung. Im Sinne der EIBV bezeichnet der Ausdruck "Schienenwegkapazität" die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

6.1 Zugang zum Kommunikationsnetz

Zur Kommunikation mit der Zugleitzentrale LWS ist die Ausrüstung der Züge der Zugangsberechtigten mit Mobiltelefonen zwingend erforderlich. Die Rufnummern dieser Mobiltelefone müssen bei der Trassenanmeldung, spätestens jedoch vor dem Befahren der Infrastruktur, der LWS bekanntgegeben werden.

6.2 Medienversorgung

Die Bereitstellung von Anschlüssen für elektrische Energie und/ oder Wasser kann dem Zugangsberechtigten, in Rahmen verfügbarer Kapazitäten und gegen Erstattung der Kosten, von der NNR ermöglicht werden. Hierüber sind zwischen der NNR und dem Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

7 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der NNR und der LWS die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die LWS die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummern sind der Betriebsleitung der LWS mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

8 Entgeltgrundsätze

8.1 Bestandteile der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von erforderlichen Informationen zur Nutzung der Schienenwege
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten